

**Bezugspreis**  
In die Hauptpostlinie über den im Stadtgebiet nach den Vororten errichteten Radialpostlinien abgeholzt: vierjährlich 4.50, im zweijährigen Abstand eine Belohnung von 4.50. Durch die Post bezahlt für Deutschland und Österreich: vierjährlich 4.50. Direkt: täglich Kreuzpostabrechnung ins Ausland: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 7 Uhr.

**Redaktion und Expedition:**  
Johannesgasse 8.  
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abend 7 Uhr.

**Filialen:**  
Otto Stemm's Contin. (Wied. oben), Universitätsstraße 3 (Gesellshaft).  
Louis Zöller, Rathausstr. 14, post. ab Röntgenplatz 7.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Freitag den 30. December 1898.

JG 661.

92. Jahrgang.

### Politische Tagesschau.

\* Leipzig, 30. December.

Wenn nach den Berichten der Reichstag seine Hauptthätigkeit beginnt, wird die ausschlaggebende Partei, das Centrum, bald genau gezeigt sein, seiner vor den Berichten nur angekündigte Preis für eine regierungsfreudliche Haltung nicht nur genau anzugeben, sondern auch mit aller Einschneidung einzufordern. Schon die Vergangen in Bayern zeigt dies. Die Münchner hat, wie schon kurz gemeldet worden ist, dieser Tage eine Versammlung der bayerischen Centrumsführer stattgefunden, die von 300 Delegierten besucht war und an der auch die bayerischen Centrumsführer teilnahmen. Nach den jetzt vorliegenden Berichten stellte der Münchner Delegationschef fest, dass die bayerische Centrumspolitik nicht nur, mit der "Neuen Bayerischen Landeszeitung", ein indirektes gegen das Oberhaupt Preußens gerichtetes eigenes Organ zu begründen, sondern auch "sächsisches Preß" zu erheben wegen der Münchner Einigung zwischen dem Kaiser und dem Deutschen Senat in Sachsen des bayerischen Senats am kläglichen Reichsmilitärgerichtshof, — weil diese gegen das Referat verstieß. Zur Länge der Reichstagssitzung ist nun eine Vorlage über Sache zu erwarten. Hat die endgültige Regelung des neuen Militärgerichtsprozesses, abgesehen, dass der bayerische Preß allerdings nichts zu bedeuten, denn das bayerische Centrum hat bereits gegen das Hauptgesetz gestimmt, das trotzdem eine große Mehrheit faßt. Eine solche wird auch die neue Vorlage finden und zu dieser wird auch ein umfassender Theil des Centrums gehören. Gerade deshalb aber muss die Centrumsführung daran trachten, den bayerischen Flügel, wegen des ihm in Sachen des bayerischen Senats bereiteten Niederlage zu verschonen, und zu diesem Zwecke geht es kein anderes Mittel als die inhaltlich scharfe Bevorzugung für den politischen Fortschritt. Das Münchner Delegationsbericht ist aber noch mehr geschehen; man hat dort auch beschlossen, "gegen jede Erhöhung der Militärausgaben zu stimmen." Die "Berl. N." bemerkt zu diesem Beschluss:

"Jedoch haben die bayerischen Centrumsführer mit Nachdruck des Freiherrn v. Herting im Gegensatz zu dem Gesetz ihrer norddeutschen Vertreter in der vorherigen Reichstagsrede auch gegen die Flottenvorlage gestimmt. Das geschieht aber doch wenigstens erst, nachdem die volle Kenntnisnahme des Sachverhalts, die eingehenden Reichstagsberichterstattungen, Publikationen u. s. v. ein nachdrückliches Abwegen des Für und wider gefunden hat. Sicherheit aber ist es, wenn eine hauptsichhaltende Partei sich ohne gehörige Vorsicht gegen eine Erhöhung des Budgets des Vaterlandes schlägt! Allerdings finden in Bayern nachstens Verteilungswahlen statt, und das dorthin Centrum bemüht sich mit allen Mitteln, den demokratisch-patriotischen Sozialen und dem Wind aus den Segeln zu nehmen, was sich auch in dem Bericht des Münchner Delegationsberichts "gegen weitere Fortsetzung der Militärausgaben in Bayern" zeigt."

Die Haupttheorie ist über die, dass auch durch diese Stellungnahme des bayerischen Flügels die Centrumsführung, wenn sie breitfeiern in der Frage der nationalen Wehrkraft nicht verfügen will, gezwungen ist, für eine Bevorzugung der bayerischen Gesamtungsgenossen durch frechpolitische Concessions zu sorgen. Und sicher wird es ihr nicht werden, solche Concessions nachdrücklich zu fordern, denn solche Fortschritte entsprechen ihren eigenen Wünschen. Sie wird dann sicherlich, bevor das Schädel der Militärvorlage sich entscheidet, darauf gedrängt werden, dass der Verteidigungsrat sich über seine Stellung zur Jesuitenfrage schlägt machen. Man ist zwar förmlich behauptet worden, es liege kein Grund zu der Annahme vor, dass der Bundesrat jetzt keine frühere Stellung zu dieser Frage ändere. Allerdings wird man sich auf diese Versicherung nicht verlassen dürfen. Die Reichstagsrede hat vorausgesetzt, was für die Folge einer Verhinderung des Centrums durch die Reichstagswochen kein werde, und sie hat trotzdem nicht nur nichts gegen katholische Partrien gehabt, sondern solche sogar hi-

und da gefordert. Und wenn man sich selbst in eine Zwangslage versetzen will, so hat man sicherlich die letzte Absicht, vor einem aufgezehrten Gelehrten den eigenen Hut nicht zu ziehen.

Der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums, Herr Dr. v. Miquel, hat, wie man aus der "Nord-Alten-Ztg." erhält, nicht die Absicht, im Abgeordnetenhaus die Ausweisungspolitik der Regierung zur Sprache zu bringen und nur gegen die Opposition und eigene Initiative zu verbreiten. Es wird die Sache an sich heranführen lassen, obgleich er weiß, dass der Sieg die beste Dekoration ist. Es werden über den Grund dieser befremdlichen Zurückhaltung mancherlei Vermutungen laut werden. Die nachstehende ist die, die Herr Dr. v. Miquel bestreitet, gegen das Ultramontane anders als in der Abwehr zu kämpfen. Denn immerhin stellt sich heraus, dass die Unterdrückung der Katholiken unter die Volkseltern vor offenkundiger Schwächung des Katholizismus nicht zurückführt. Dafür liefern "Germania" und "König. Volkszg." neue Beweise, mit dem einzigen Unterschiede, dass die "Germania" ein wenig ehrlicher zu Werke geht als das rheinische Centralsblatt. Die "Germania" bestreitet zwar auch die Einrichtung deutsch-katholischer Partrien in den Ostmarken, aber sie macht es doch in ihrer Nr. 212 "Wirklichkeit", dass dort deutsche Katholiken in der Kirche nur volkstümlichen Gehang und polnischen Predigten hören und dass die Kinder für den Empfang der heiligen Sacramente in polnischer Sprache vorbereitet werden. Die "König. Volkszg." dagegen leugnet diese Mißstände ab, indem sie behauptet, die deutschen Predigten hätten "wegen Mangels jeglicher (O) Subsistenz" wieder abgeschafft werden müssen. In das wirklich irgendwo einmal geschildert, so wird damit im Allgemeinen gegen die Notwendigkeit deutscher katholischer Partrien gar nichts bewiesen. Keine Zweifel an der Richtigkeit der "König. Volkszg." sind aber um so mehr, als die Wohlwollende, das doch sonst mit England in colonialen Fragen verbunden ist, wird durch alle möglichen Mittel zu einem Anknüpfen an diese Deutschenallianz angelockt. Man sieht hieran, dass die Kriegsfürche in Frankreich noch nicht im Westen nachgelassen hat, das zeigt auch eine der "Vol. Ztg." aus Paris zugehörige offizielle Meldung, welche continuität, dass in den französischen Beziehungen, die durch den Besuch von Haussmann in so ungünstiger Weise beeinflusst wurden, noch immer nicht eine freundlichere Wendung, wie sie im Interesse beider Staaten gelegen wäre, eingetreten sei. Man kann sie nicht verhehlen, dass die kriegerische Stimmung, welche seit dem Aufstehen jener Meinungsverschiedenheit einen Theil der öffentlichen Meinung in England erzeugt habe, andauere und dass der Anfang der imperialistischen Tendenzen sogar noch immer wächst. Umso grässer dieser unbefriedigende Symptome wolle man jedoch in Paris die Hoffnung nicht aufgeben, dass, sobald einmal Verhandlungen über die Regelung der zwischen beiden Nationen schwierigen Streitfragen eröffnet werden, welche Action allerdings vorläufig noch nicht eingeleitet sei, das Deutschen zu einer freundlichen Verständigung beitretet und zum Frieden führen dürfte. — Sehr vertraulich und vollständig das nicht!

In England sieht man der Weltfriedensaktion des Zaren bestmöglich am wenigsten sympathisch gegenüber. So steht aber wie der "Standard" in einer seiner letzten Nummern, hat sich noch keine englische Stimme über die Friedenskonferenz Angelegenheit geäußert. Englands Beilegung an dem Kongress könnte, so führt das Blatt an, nur eine sehr bedeutsame sein. Die Supremacie gilt See mißt unter allen Umständen aufrecht erhalten werden, sonst sei es mit Englands Größe vorbei. England kann sich nur der Gewissheit auf die Vorauseitung hin befreien, dass die Beweggründe der Verantwörter des Kongresses über jedem Verdacht ständen. Bei dem Zaren sei das ja der Fall. Aber die Thatsachen sprächen sonst ihre eigene Sprache.

Kirche hinzutragen". Das alles sind nur Vorwände, um die Begünstigung des Polenlums durch das "nationale" Centrum, sogar auf Kosten des Katholizismus, zu bemächtigen. Und solchen Vorwänden gegenüber ist es begreiflich, wenn Herr von Miquel die Polenbezeichnungen nur vertheidigt, wenn er dazu gezwungen wird.

Die französischen Blätter bringen über englische Rücksichten, die an allen möglichen Punkten mit katholischer Hand betrieben werden sollen, wieder zahlreiche bewundernde, aber wahrscheinlich übertriebene Nachrichten. So lassen sie sich aus Überarbeit berichten, das Amt, obwohl die Bestätigungen dieser Klippe bereit sind, werden auf den höchsten Punkt ihrer Widerstandsfähigkeit gebracht werden, sind die Arbeiten unermüdlich fortgesetzt werden. Alle Tage werden neue Geschichte aufgestellt, besonders an den Punkten, die die Meeresgebietsforderungen tragen. So wird dem "Kimb. Corp." aus Lyon geschrieben, der Artikel ein Strahl Waffens auf das Autoparlement hin, das sich jetzt, von den alten Grenzen, der Normandie, Marlowe u. unterlegt, unter dem Gedanken idealer Friedenskriege in England breit macht. Das die "Daily News" in ethischer Bezeichnung dem "Observer", dem Zeitblatt der Partei, die Hand reichen, ist recht kennzeichnend, spricht allerdings weniger für das objective urtheile des ersteren Blattes. Gegen die ganze Geschäftswelt zieht nun der "Standard" auch noch direkt zu Felde. Die Friedensbewegung sei ganz überflüssig. Die praktische Einleitung einer derartigen Politik gebe nur die verantwortlichen Väter des Staates, aber kein Untergewissen an. Die Engländer müssten sich in Acht nehmen, dass sie nicht ihre Hand der organisierten Propaganda einer fremden Macht reichten. Es möge freilich England und den russischen Agenten in England passen, durch Demonstrationen in diesem Sinne einen Druck auf die Regierung auszuüben. Ruhe und Voracht seien aber vor Atem geboten.

Wie die russischen Flottenrüstungen? England habe doch keine überseeseischen Colonien, keinen gigantischen, über die ganze Welt gestreuten Handel. Die englische Flotte sei nur zurVerteidigung da, die russische Leute auf aggressiven Käfigen. Dazu kommt jetzt noch die Anteile, die füder doch auch nur zu Rüstungen dienen soll. Hier zufällig wieder ein seltsamer Kontakt zwischen Werken und Thaten, dem gegenüber die für die Sicherheit des britischen Reichs verantwortlichen nicht die Angestellten könnten. England kann sich nicht auf ein Kriegsgefecht einlassen, das Andern vielleicht nur Zeit gewährt, zur Verstärkung ihrer Rüstungen, zur Vorbereitung ihrer Flotten, während England stille bleibt. — In England wird man demgegenüber sagen, das Weltkrieg kommt vielleicht noch, und an Stelle der Kolonien trete eben, so lange die sibirische Wahr nicht fertig sei, die asiatischen Küste. Jetzthälfte ist, so wird dem "Kimb. Corp." aus Lyon geschrieben, das Amt ein Strahl Waffens auf das Autoparlement hin, das sich jetzt, von den alten Grenzen, der Normandie, Marlowe u. unterlegt, unter dem Gedanken idealer Friedenskriege in England breit macht. Das die "Daily News" in ethischer Bezeichnung dem "Observer", dem Zeitblatt der Partei, die Hand reichen, ist recht kennzeichnend, spricht allerdings weniger für das objective urtheile des ersteren Blattes. Gegen die ganze Geschäftswelt zieht nun der "Standard" auch noch direkt zu Felde. Die Friedensbewegung sei ganz überflüssig. Die praktische Einleitung einer derartigen Politik gebe nur die verantwortlichen Väter des Staates, aber kein Untergewissen an. Die Engländer müssten sich in Acht nehmen, dass sie nicht ihre Hand der organisierten Propaganda einer fremden Macht reichten. Es möge freilich England und den russischen Agenten in England passen, durch Demonstrationen in diesem Sinne einen Druck auf die Regierung auszuüben. Ruhe und Voracht seien aber vor Atem geboten.

Wie die englisch-russische Nebenbuhlerschaft auf Kreta wird und aus Eana zu gelieren: Schon in den ersten Tagen der Auseinandersetzung des Prinzen Georg auf der Insel trat der Gegenseit der Engländer und Russen bei vielen Gelegenheiten deutlich zu Tage. Auf russischer Seite ist man ebenfalls deutlich zu Tage, das Prinzen als bevorzugten Schädling Russlands erkennen zu lassen, wobei natürlich der Zar als der wahre Schuldner der Kreter erscheinen soll. So möchte man bei jeder Gelegenheit es so einzuordnen, dass sich stets Vertreter Russlands und russische Tempelanstellungen in der Nähe des Prinzen befinden, und eben jetzt spricht man davon, dass russische Offiziere die Organisation der freien Gendarmerie übernehmen sollen. Auf der anderen Seite treten die Engländer in Eana völlig in den Hintergrund, und der Vertreter des britischen Generalkonsuls, sowie der englischen Offiziere mit dem Prinzen ist ein aufsässig formidabel, wogegen die Esker mit dem Mobsambauer enge Beziehungen unterhalten. Der Aller, aber wird die Lage in Heraklion immer mehr zu einer offenen Frage, deren Lösung wohl schwierig etwas Anderes, als die dauernde Beliegung der Stadt durch die Engländer sein wird. Die Engländer haben auch schon im Umkreis der Stadt ihre Verwaltung vollständig eingerichtet, und Prinz Georg scheint wenig geneigt, sich auch in Heraklion als Gouverneur vorzustellen. Im Geheimen lobet man schon jetzt den Bezirk Heraklion als nicht zum Verwaltungsbereich des Prinzen gehörig auf.

### Deutsches Reich.

\* Berlin, 30. December. (Kinderarbeit in Fabriken und in der Handindustrie.) Wie notwendig die vereinigte Konferenz über die gewerbliche Kinderarbeit ist, erhebt aus den einschlägigen Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1897. Aus ihnen ergibt sich, dass die Kinderarbeit in den Fabriken gegen das Gesetz weiter zugemessen wird.

### Feuilleton.

#### Hellersdorf.

Rosette von Hedda von Schmid.

Rathaus verboten.

"Ich meine nur", summerte Irene verlegen, "weil Ihr, Dr. und Tante Hermine, am Tage so beschäftigt seid, und an den Abenden immer so viel mit der Führung und der Durchsicht des Wirtschaftsbüros hier habt. Und dann konstest Du mit einem Inspector. Weißt Du, Harald?", fuhr die junge Irene fort, "ich habe Dir schon längst einmal darüber willen, was für die Folge einer Verhinderung des Centrums durch die Reichstagswochen sein werde, und sie hat trotzdem nicht nur nichts gegen katholische Partrien gehabt, sondern solche sogar hi-

mich stolz, stolzer, als die Anerkennung Deines Vaters, lebte er noch, es gehabt hätte — und doch, wüßtest Du —

"Ich weiß", fiel sie ein, "es war Deinerseits ein Opfer, welches Du brachst. Deinen Freien aufzugeben, um einen neuen zu ergründen — Hellersdorf zu lieben. Ich weiß ja, dass Tante Hermine Dir zugesagt — aber Du berrest Deinen Entschluß doch nicht, Harald, sag' es mir offen .... Wir sprechen so selten ungefähr mit einander."

Die Neulandschläge trafen Harald die Worte seiner Frau. Was bei ihm doch nur Selbstsicht gewesen, betrachtete sie als ein von ihm getriebenes Opfer. Wahrscheinlich war sie vor Tante Hermine, welche immer alle Vorstellungen verstand und ihren Liebling gern in ein ideales Licht stellte, in dieser Aufsicht seiner Handlungswelt bestört. Wie rührend ist Irene über ihn dagegen! Ja die Erde hätte er finden müssen vor Thoma. Sollte er ihr offen und ehrlich Alles sagen, die Wahrheit seines Entschlusses, Hellersdorf zu übernehmen, darlegen? Schon stand er auf dem Punkt, das zu thun, da erschien in einer Biegung des Weges der Meister, welcher die Mutter bestreite, er hätte hier auf den Gutsherrn, seinen Arbeitgeber, genötigt.

Der rote Augenblick zu einer Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten war verpaßt — Harald war mit einem Schlag wieder Heimatmann und kindlich vollkommen bei der Tante. Bald erreichte man die deinige fertiggestellte Mühle, welche auch von Irene voller Interesse bestört wurde. Harald kannte — seine Frau offenbarte ein so umfassendes Verständnis für seine Pläne, es machte ihm Vergnügen, zu beobachten, wie rasch sie auf Alles einging. Tante Hermine verlangte oft zu weitausgeweiteten Erfahrungen in dreigliedrigen Dingen, was Harald's Geduld periodisch ein wenig auf die Probe stellte.

Noch Besichtigung des Hauses schlug Harald vor, auf einem kleinen Umweg nach Hause zu gehen — es lag ihm, ohne dass er's klar eingefand, daran, das ungehörte Zusammensein mit Irene möglichst zu verlängern.

Mit Freuden nahm er wahr, wie sie larmee mehr und mehr ihre Schenken gegenüber ablegte; sie erzählte ihm von ihrer einfältigen, ironischen Kindheit, ihrem einfachen Mütterleben, und doch drohte sein Vorwurf gegen den strengen Vater, der so gar kein Verständnis für sie bestand und der bis über das Gras hinaus seinen harten Willen gemacht, über ihre Lippen. Irene war schläfrig und sah diesen nicht einmal berühren. Einen um so größeren Einreden machte das auf ihren Mann.

Auch Harald erzählte Irene aus seinem Leben, seiner Arbeitszeit, auch er hatte seine Mutter nicht gekannt, und er schüchterte, wie Tante Hermine sie für gesorgt, wie sie in abgetraginem Kleide eingingen, um das Schulgebäude für ihn zu erledigen, wie sie von früh bis spät nur sein Werk im Auge gehabt — und das möge Die Wahrheit sein: was Dir in Bezug auf Tante Hermine persönlich — ausklären", schloss er, und Irene war höchst zufrieden.

Dann trat er unter Umständen ein festes Band, ein Rüst, der nicht gebrochen, hier erhob. Sie legt zur unsichtbaren Schranken zwischen den Eheleuten. Doch erwartete Irene, dass sie sich auf die Hoffnung ihres Hoffens so gehorchten ließen und befreit werden.

"Entschuldige, liebe Tante, ich hatte keine Zeit, Dich abzuholen", erwiderte Harald auf ihrer Begrüßung.

Irene stand vor dem Schlosseingang noch lange am Fenster und schaute zu den Sternen empor, sie dünktet ihr heile Verlobung kommenden Glücks zog es durch ihr Herz.

#### Gebürtiges Capitel.

Von auf Hellersdorf in Aussicht stehende Zeit hörte für die ganze Region ein Ereignis. Am Vorabend des großen Tages wurde Tante Hermine plötzlich von bestiger Reuewelle besessen.

"Ich habe mich in den Vorabend beim Einschlafen der Feierabendzimmer zu sehr der Zugluft ausgezogen", sagte sie, das kommt davon, wenn man sich dazu gezwungen sieht, das ganze

Haus von oben zu unten zu leeren." Sichend wand sie sich ein dieses Seidenzuch mit hochroten lästigen Rüschen um das schmiegende Haupt, bestellte sich bei der Monika Komplimente, ließ aus der Haussopapei Komplimente bringen und bog sich lächelnd, als die angebrachten Rüschen ihr keine Bindung boten, zu Bett.

"Auf mich ist morgen nicht zu reden", sagte sie ihrem Neffen, als dieser ihr herablassend einen Krontabard abstellt; "am besten wäre es, du verschließt den ganzen Trakt auf Sonnabend. Das Bild hält bis bis dahin — frisches Brot bekommen wir jederzeit und die Lippen —"

"Es steht uns allen freigesetzt", rief Harald das alte Gedulde, "doch vor Verlobung kann man nicht die Freiheit haben, was die Mutter in Bezug auf Tante Hermine persönlich — ausklären", schloss er, und Irene mügte er entsetzt.

"So plötzlich", rief Tante Hermine, "da steht etwas babanter." "Wegfall"; Irene hat mir nichts Rüthers über die Bezeichnung seiner Arbeit erzählt, und Du weißt, es ist nicht meine Art, mich in das Beträumen anderer zu drängen."

"So will ich Dir den Grund von Aренд's Freiheit erzählen — er steht ab, weil er in Deine Frau verliebt ist", rief Irene.

"Tante, was bringt Dich zu dieser Bezeichnung?" Harald war todentlich geworden.

"Was doch deine Augen im Kopf und seine fünf Sinne, und ich schmeiche mir, eisigen Schatzblick zu besitzen. Mein Gott, es ist wohl gekommen auf Hellersdorf! Wo ist der Frieden unseres kleinen Hauses geblieben? Diese Verstüppungen und Verirrungen — Irene hat ihr Herz entblößt und er jetzt, wo es zu spät ist, ihm zu folgen. Guel gehabt von Deinem Freunde, fortzugehen — aber Irene ... O Himmel, was überfüllt mich wieder dieser gräßliche Schmerz, meine Kuren sind ganz verirrt — wie sollte es auch andern sein, wenn man in die Lage versetzt ist, fast täglich mit dieser unerträglichen Gebirgsberg zu sitzen?

SLUB  
Wir führen Wissen.

durch das Arbeiterschutzgesetz die Zahl der in Fabriken arbeitenden Kinder so stark verminderthatt. Würde im Jahre 1886 21.053 Kinder und Mädchen in Fabrikbetrieben beschäftigt wurden, im Jahre 1890 sogar 27.455, fand diese Zahl im Jahre 1894 auf 4259, stieg aber 1896 auf 5312 und betrug 1897 6151. Als Grund für die stärkere Herausziehung der Kinder zur Fabrikarbeit geben mehrere Aufschlussbeamte den Aufschwung der Industrie und den Mangel an Arbeitskräften an. Die Beschäftigung der Kinder findet, wenn wir die "Soziale Praxis" annehmen nach, hauptsächlich in kleinen Betrieben statt, die durch die tätige Rücksicht auf den Concours der größeren Fabriken gegenüber wettbewerbsfähig zu erhalten suchen. Die Herausziehung der Kinder zur Fabrikarbeit ist insofern ohne Bedenken gegenüber der großen Juwelierindustrie jugendlicher Arbeitskräfte in leistungsfähigen und handwerklichen Betrieben. Die Geschäftsspekulationen in Möbelbauen in Thüringen, Ansbach, Nürnberg, Bamberg, im Kreise Wittenberg, in Aachen, Düsseldorf, Kassel, Bremen, Lübeck usw. belägen diese Thatsache. Es kommt sogar vor, dass zu der im reichsweiten Überlande betriebenen Blattstiftindustrie Kinder im Alter von fünf und sechs Jahren zahlreich mit herangezogen werden. Ob unter dieser Thätigkeit der Kinder der Schulunterricht leidet, hat der Gewerbe-Inspektor nicht in Erfahrung bringen können, es erscheint ihm aber ein Interesse der körperlichen Entwicklung der Kinder gegeben, eine allgemein zulässige niedrige Altersgrenze für die handwerkliche Arbeit schützen. — Solche Mittelbehörden rechtfertigen auf das Schlagende den nationaldeutschen Antrag, den Arbeiterschutz auf die Handindustrie auszudehnen.

\* Berlin, 20. December. Gegen den von Leipzig aus geleiteten "Verband deutscher Kriegs-veteranen" hat der preußische Kriegsminister an die ihm unterstellten Behörden folgende Verfügung erlassen:

Im Jahre 1894 hat sich in Leipzig ein "Verband deutscher Kriegs-veteranen" gebildet, gegen dessen Versammlungen beobachtet wurde, dass sie bei Stellung genommen werden müssten. Ein im Consilium bezeugter Bericht des Preußischen Justizhofs II vom Februar (S. 3) legt dar, in welcher Weise der Verbandsrat von ihm erfuhr, wenn auch vorläufig von seinem Programm abgesehen sei, ob die Gründung eines sogenannten Ehrenordens für alle Kriegsbeilnehmern ohne Unterschied, verfolgt, wie er bei seiner Agitation sich nicht erhebt, Verhörenden und Beamten anzugreifen und Unzufriedenheit in weite Stoffe der Bevölkerung hinzuzutragen. Der aufgerührte Ton des Verbandsrates „Der Veteran“ ist in diesem und in den späteren Jahren allerdings genügend gewesen, als klar, in die Reihen zu agitatorischen Zwecken innerhalb des Reiches nicht einzutreten. Das Kriegsministerium erachtet daher, die Angeklagten des vorliegenden Verfahrens über den Verband und seine Versammlungen aufzuführen und gezeigt Anordnungen zu treiben, dass diese Versammlungen nach Möglichkeit entgegengesetztes wird und die zum aktiven Hause gehörigen Personen (S. 38 des Reichsmilitärgebots vom 2. Mai 1874, Wiederausgabe S. 229) den Verband und seinen bestellten Beauftragten thunlich fernzuhalten werden. Für die Güterverwaltung sind hiermit der zuständigen Hause Reichsminister entsprechende Anordnungen zu erneutzen."

Die Übersetzung des kaiserlichen Hoflagers von Potsdam nach Berlin wird nach den bisherigen Dispositionen Mitte Januar erfolgen.

Der Reichskanzler füllt zu Hobenlohe nach morgen Nach 12 Uhr 9 Minuten hier wieder einzureisen.

Die R. A. B. bringt einen Bericht über einen Vertrag, den Freiherr von Bismarck in Potsdam über die Jerusalalem-Schule geschlossen hat. Im Grunde und Grundsatz erwähnt die Handelsmeister der Kaiserl. Hof- und Belannte. Doch rücksichtslose Mitheilung des Grafen Bismarck-Dietrichs erweckt:

Da habe ich eine Deputate mit ersten Nachrichten über politische Verhältnisse an Se. Majestät, was nächste dazu kommt, doch die Reise abgesetzt wurde.

Damals wurde die Abfertigung der Reise mit der okzitänischen Feste erklärt.

Die Kaiserin Friedrich war, nachdem sie drei Monate bei der Königin in Palmaral, Windsor und Osborne geweilt hat, in etwa vierzig Tagen nach dem Festland zurückgekehrt. Die Kaiserin beabsichtigt nicht, Berlin in diesem Winter zu besuchen. Von London wird sich die Kaiserin vielmehr direkt nach Florenz begeben. Eine Reise später wird sie, wie gemeldet, nach Norditalien reisen, wo sie bis Anfang April bleiben wird. Dann soll die Kaiserin nach Deutschland angreifen werden. In Florenz wird die Kaiserin den Prinzen und die Prinzessin Friederich Karl von Hessen treffen, welche jetzt in Italien beim Herzog und der Herzogin von Savoia zu Besuch sind.

Wie der "Süd. Reichs-Ztg." mitgetheilt wiede, hat der Reichskanzler entschieden, dass die Anerkennung von Reisepassnissen österreichischer und ungarischer Staats- und Gemeinschaften zu Österreichs Gunsten, gemäß § 90 Böffer 12 der Verordnung auf die Fälle zu beschränken ist, in denen Söhne deutscher Reichsbürger durch bestondere Verhältnisse auf den Besitz einer Staatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn angewiesen waren.

Der Chanc.- und Clearing-Berlehr., den die Reichspolizei auszuführen gedenkt, soll, wie wir erfahren, auch auf Bayern und Württemberg ausgedehnt werden. Als Post-Chanceller sind die Postanstalten zu Münster, Nürnberg und Stuttgart in Aussicht genommen.

leben. Nun kommt nichts wieder in die alten Zeiten; hätten wir Trauris doch nicht eingeschlagen, um wäre Amedeo doch bei seinen Wahlen in Afrika gekommen! Rein, dieser Schmerz! Rein! Doch nicht auf Harold, stände nicht so vor Dir hin — ich wollte schon lächeln mit Dir über diese Soche reden — jetzt erschien mir diese Kneifzähne zu plötzlich — ich hätte einen anderen Zeitpunkt wählen sollen.

"Harold, mein Herzengänger, sei ein Mann, trage es . . . der Welt wegen möcht' Ihr, Du und Deine Frau, schon gesammelt hätten, und zu Hellebodendorf müssen, es gäbe sonst Aufsehen, gar einen Prozess — und Hellebodendorf ginge Dir am Ende noch verloren, wolltest Du Dich weiter halten?"

"Was redet Du, Tante . . ." Harold sprang empor — wer denkt an Scheidung? Glaubst Du denn wirklich, doch auch Irene . . ."

Doch Irene Hermine hielt sich mit beiden Händen am Kopf und wimmerte: "Nicht, was Ich will — lange meineneinmorgens und jetzt lebende Bilder — aber schaute jetzt nach dem Tisch, Harold — und sei um Gottes willen ruhig — ich kann überwintern — es ist am besten so. — Ach! ich kann einen nicht sterben, nicht sprechen, stände mir, bitte, Irene, Jungester, sie soll mir Kräuterarznei machen, vielleicht helfen die, dann das Rehen und Ziehen in meinem Kopf wird unerträglich."

Mit fest zusammengepressten Lippen verließ Harold das Zimmer seiner Tante. Er war wie betäubt. Nachdem er mechanisch die Wünsche der Leidenden in Bezug auf Arzt und Kräuterarznei erfüllt, stellte er sich in seinem Arbeitszimmer ein und begann ratlos auf dem weichen Teppich auf und ab zu schreiten. Er überdachte aufmerksam Sinnes das soeben Verkommene. Die Worte Irene Hermine: „Jetzt, wo es ja früh ist, hat Irene ihr Herz entdeckt, längen unentstehlich in ihm noch. Die Sinde war von seinen Augen gefallen — er wußte nun, dass er seine Frau über Alles auf der Welt liebte."

Und Irene!! — sie erwiderete Amedeo's Reaktion?

Wer Ich beschämt ein Vorwort zu machen, wenn es in der That

— Die Handelswirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg erhält folgende Bekanntmachung:

„Die große Zusnahme des Contractbruchs landwirtschaftlicher Arbeit und Dienstboten gehört zu den Ursachen, dass die bestehenden Gesetze zur wirklichen Bekämpfung des Contractbruchs nicht ausreichen und dass es in vorsichtiger Zeit zum Großschwund der Strafverhältnisse kommen wird. Bis dahin aber müssen die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs in die Wege zu leiten, soll die Handelswirtschaftskammer für die bestehenden Strafverhältnisse fordern lassen, welche sie auf Ansuchen unentbehrlich zur Verhängung stellt. Wie erkennt daher die Landwirthe mit dem Gesetz vom 24. April 1894, das den Contractbruch mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Höchststrafe bis zu drei Tagen belegt, aufzukommen versuchen; eine schmucke Wirkung wird aber nur dann eintreten können, wenn alle durch Contractbruch geschädigte Arbeitgeber innerhalb der zwölfjährigen Laufzeit von 14 Tagen Strafgeize erhaben. Das eine allgemeine und gleichzeitige Verfolgung des Contractbruchs











